

Landratsamt Konstanz



Satzung über die Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Landkreis Konstanz

Aufgrund der §§ 3 und 15 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221, 222), hat der Kreistag des Landkreises Konstanz seine Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Landkreis Konstanz vom 12. Juli 1999 i. d. F. vom 21. März 2016 durch Beschluss des Kreistages vom 18. Feb. 2019 geändert.

Artikel 1

Die Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Landkreis Konstanz wird wie folgt geändert:

Bei § 3 Abs. 1 (Aufwandsentschädigung des/der Kreisbrandmeisters/-meisterin und der Stellvertreter) wird das Wort „beiden“ ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt zum 1. März 2019 in Kraft.

Konstanz, den 19. Feb. 2019

Der Vorsitzende des Kreistages

gez.

Frank Hämmerle, Landrat

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder von aufgrund der Landkreisordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis Konstanz geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.